

Zur Lage der Union - Der Vertrag von Lissabon

Handzettel zum Vortrag von Anne Karrass auf der FNPA-Jahrestagung am 13./14.3.09

Die Verfassungskrise bzw. mittlerweile die Krise um den Vertrag von Lissabon ist nun schon eine alte Bekannte. Dass wir immer noch darüber reden, verdanken wir vor allem den Iren und dem deutschen Bundesverfassungsgericht. Alle anderen Mitgliedstaaten – mit Ausnahme von Polen und Tschechien – haben den Vertrag mittlerweile ratifiziert. Da ich nur so wenig Zeit habe, werde ich mich auf Irland und Deutschland konzentrieren. Für Irland will ich kurz darstellen, was die Gründe für das Nein waren und wie damit umgegangen wird, für Deutschland einige wichtige Punkte der Klagen und Beschwerden skizzieren.

Irland

Nach den gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden hat man bei der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon wo immer möglich nicht das Volk gefragt, sondern die Parlamente entscheiden lassen. Dass die Angst vor dem Volk berechtigt war, zeigte sich in dem einzigen Land, in dem ein Referendum unumgänglich war: Am 12.6.2008 lehnten die Iren den Vertrag ab. Die ersten Reaktionen waren vorhersehbar: Die Iren hätten den Vertrag nicht gelesen, wenn doch hätten sie ihn nicht verstanden. Die Iren seien antieuropäisch oder zumindest sehr undankbar: Erst profitieren sie ungemein von der Integration, dann bringen sie sie zu Fall. Der Gipfel derartiger Erklärungen war, Declan Ganley – mit seiner Initiative „Libertas“ einer der prominentesten im Nein-Lager – sei von der CIA finanziert, um die EU zu schwächen.

Mittlerweile gibt es glücklicherweise deutlich fundiertere und differenziertere Studien, die jedoch jeweils ein unterschiedliches Bild zeichnen. Einig sind sie sich nur darin, dass die Iren keine Europafeinde sind, im Gegenteil, in einer Eurobarometer-Umfrage kurz nach dem Referendum bewertete eine große Mehrheit der Iren die Mitgliedschaft in der EU als positiv, sie wollten einen besseren Vertrag, nicht gar keinen Vertrag. Eine Studie der irischen Regierung blieb bei der Version, der Hauptgrund für die Ablehnung sei Unwissenheit gewesen („Vermittlungsproblem“), ein Untersuchungsausschuss des irischen Parlaments sah den wichtigsten Ablehnungsgrund allerdings in der Sorge um Arbeitnehmerrechte (die Urteile des EuGH zu Laval, Viking und Rüffert ergingen im halben Jahr vor der Abstimmung), was auch dazu passt, dass 64% der unteren Einkommensschichten gegen den Vertrag stimmten. Der irische Ministerpräsident Brian Cowen fasste die Bedenken der Iren auf dem Europäischen Rat im Dezember in vier Punkten zusammen: Angst um die Neutralität, die Autonomie im Bereich Leben, Bildung und Familie, die Zuständigkeit für die Steuerpolitik sowie die Sorge um Arbeitnehmerrechte und öffentliche Dienstleistungen.

Während nach der französischen und niederländischen Ablehnung des Verfassungsvertrags zumindest eine „Phase der Reflexion“ angesetzt wurde und dem Verfassungsvertrag ein neuer Name und einige kosmetische Korrekturen widerfahren, wird das Nein der Iren eher klein geredet, was bisweilen darin gip-

felt, die Iren vor die Wahl zu stellen, in einem erneuten Referendum zuzustimmen oder aus der Union auszutreten.

Letzten Dezember haben die Staats- und Regierungschefs sich auf eine Wiederholung des Referendums im Oktober/November diesen Jahres geeinigt. Als Zugeständnis behält jeder Mitgliedstaat seinen Kommissar/seine Kommissarin, zusätzlich erhält Irland in den Fragen der Neutralität, des Abtreibungsrechts und der Steuerhoheit rechtsverbindliche Garantien, dass ihre Sorgen unbegründet sind (die entsprechenden Texte sollen bis Mitte des Jahres vorliegen). Somit hat man drei der vier vom irischen Ministerpräsidenten vorgetragenen Bedenken aufgegriffen – die Sorge um Arbeitnehmerrechte und öffentliche Dienstleistungen ist jedoch unter den Tisch gefallen. Überraschend ist dies nicht: Man wollte um jeden Preis verhindern, den Vertrag zu ändern, da er sonst von allen Mitgliedstaaten erneut ratifiziert werden müsste. Die Arbeitnehmerrechte wirksam zu schützen, geht mit dem Vertrag in seiner jetzigen Fassung jedoch nicht. Inwiefern die Iren sich die gefallen lassen, wird man sehen.

Deutschland

In Deutschland ist die Zustimmung zum Vertrag bereits erfolgt, Bundestag und Bundesrat haben im letzten Jahr abgestimmt. Zur Ratifizierung fehlt jedoch noch die Unterschrift des Bundespräsidenten. Grund für seine Zurückhaltung sind zwei Organklagen und vier Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht, u.a. von der LINKEN, Peter Gauweiler, dem Vorsitzenden der ÖDP sowie einer Gruppe von Wirtschaftsliberalen um Dieter Spethmann. Die Klagen und Beschwerden sind sehr umfangreich: Albrecht Schachtschneider hat für Gauweiler 349 Seiten verfasst, Dietrich Murswiek noch einmal 140 Seiten ergänzt, Andreas Fisahn begnügt sich für die LINKE mit 61, weshalb ich mich auch hier wieder beschränken muss. Ich gehe davon aus, dass die Kritik der Linken an der Neoliberalisierung und Militarisierung der EU – die übrigens von Gauweiler in vielen Aspekten geteilt werden – hier entweder bekannt sind oder im Beitrag von Andreas Wehr für das von Dieter Scholz u.a. herausgegebene Buch „Europa sind wir – Gewerkschaftspolitik für ein anderes Europa“ nachgelesen werden können. Daher werde ich mich auf das konzentrieren, was Gauweiler als „Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung“ durch den Vertrag bezeichnet: Der Vertrag von Lissabon verletze unabänderliche Verfassungsprinzipien wie den Grundsatz der souveränen Staatlichkeit und das Demokratieprinzip.

Ein Verstoß gegen die souveräne Staatlichkeit liege vor, weil die EU durch den Vertrag selbst ein Staat wird. Murswiek formuliert dies so: Die EU hat alle Merkmale, die einen Staat auszeichnen – „abgesehen davon, dass die Mitgliedstaaten sie nicht als Staat verstehen wollen und sie sich selbst nicht als Staat versteht.“ Der Vertrag mache die Union zu einem Staat, da sie durch die erweiterten Kompetenzen für Sicherheit und Strafverfolgung in die Kerngebiete der Staatlichkeit vordringt und nun „flächendeckende Kompetenzen“ hat. Überdies wäre es der EU über die sogenannte Flexibilitätsklausel möglich, sich selbst Zuständigkeiten zu geben bzw. zu nehmen, ohne auf die Zustimmung der Mitgliedstaaten angewiesen zu sein.

Der Verstoß gegen das Demokratieprinzip wird zum einen darin gesehen, dass das Wahlrecht „entleert“ wird: Es lohne kaum noch, den Bundestag zu wählen, da dieser immer weniger Zuständigkeiten hat und – wieder mit Murswiek – „weithin nur noch für den Vollzug von höherrangigem europäischen Recht zuständig“ sei. Dort, wo die nationalen Parlamente noch Zuständigkeiten haben, könnten sie von ihren Regierungen umgangen werden: Was national keine Mehrheiten mehr findet, kann über die europäische Ebene durchgesetzt werden.

Wenn der Vertrag nun aber die nationalen Parlamente entmachtet und die EU zu einem Staat macht, dann müsse die EU aber wenigstens ausreichend demokratisch legitimiert sein. Dies sei jedoch – so v.a. die LINKE und Gauweiler – nicht der Fall. Andreas Fisahn spitzt dies für die Klage der LINKEN so zu, dass sich die Demokratie nach dem Vertrag von Lissabon weiter auf dem Niveau des Deutschen Kaiserreichs von 1871 befinde. Hauptkritikpunkt ist das schwache Europäische Parlament. Es darf zwar durch den Vertrag öfter mitentscheiden, ist dem Rat aber immer noch nicht gleichgestellt. Überdies fehlt ihm immer noch ein zentrales parlamentarisches Instrument: Das Initiativrecht und die Möglichkeit, die Exekutive zu wählen. Schließlich wird auch seine Zusammensetzung kritisiert, da die BürgerInnen der EU unterschiedlich behandelt werden: In Luxemburg kommen auf einen Abgeordneten 70.000 BürgerInnen, während es in Deutschland 800.000 sind.

Über jeden der genannten Punkte kann man sowohl politisch wie auch juristisch tagelang streiten, man darf also gespannt sein, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Im Februar hat es bereits eine recht lange, zweitägige mündliche Verhandlung angesetzt, mit einer Entscheidung wird im Frühsommer gerechnet. Dass das Bundesverfassungsgericht den Vertrag von Lissabon kippt, ist eher unwahrscheinlich. Es ist jedoch gut möglich, dass es – wie im Maastricht-Urteil – „Leitplanken“ formuliert.

Fazit

Zum Abschluss dieses kurzen Überblicks die Frage: Liegt in der Krise auch eine Chance? Meiner Ansicht nach sind es sogar drei Chancen: Eine Chance ist ganz sicher, dass die Frage, wohin die EU steuert, an diesen Punkten wieder verstärkt auch öffentlich diskutiert wird. Die Berichterstattung zur mündlichen Anhörung des Bundesverfassungsgerichts war sehr breit, die Verkündung des Urteils und auch die Zeit vor dem zweiten irischen Referendum sollten daher genutzt werden, um auch Gehör für linke, gewerkschaftliche Forderungen zu finden. Die zweite Chance besteht darin, dass der Vertrag letztlich doch abgelehnt wird und so Raum geschaffen wird für einen sozialeren Vertrag. Dies muss allerdings mit der dritten Chance verbunden werden, mit der Chance, wieder grundsätzlicher über die EU zu diskutieren. So entstand schon auf der letzten FNPA-Jahrestagung die Idee, die Kritik am Vertrag von Lissabon mit einer Diskussion um einen neuen Europäischen Gesellschaftsvertrag zu verbinden – wie Frank Bsirske so schön gesagt hat: Ein gemeinsames Projekt als Grundlage eines positiven Nein. Die derzeitigen Krisen haben die Notwendigkeit für ein gemeinsames Projekt noch einmal verschärft, daher freue ich mich auf unsere gemeinsamen Diskussionen.